

11.3 LEISTUNGEN FÜR MEHRBEDARFE - § 21 SGB II

In bestimmten Lebenslagen sieht das Gesetz einen höheren Bedarf vor, der durch einen so genannten Mehrbedarfszuschlag gedeckt werden soll: bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, krankheitsbedingter kostenaufwändiger Ernährung, Behinderung, einem im Einzelfall unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligem Bedarf und bei dezentraler Warmwasserversorgung.

Leistungsberechtigte können mehrere Mehrbedarfszuschläge gleichzeitig beanspruchen, jedoch darf die Summe der Mehrbedarfszuschläge bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, krankheitsbedingter kostenaufwändiger Ernährung und Behinderung die Höhe des Ihnen zustehenden Regelbedarfs nicht überschreiten - § 21 Abs. 8 SGB II

Vorbemerkung zu den Beträgen:

Im Folgenden werden die Beträge angegeben, die sich aus der Berechnung nach § 41 Abs. 2 SGB II ergeben:

„Berechnungen werden auf zwei Dezimalstellen durchgeführt, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei einer auf Dezimalstellen durchgeführten Berechnung wird die letzte Dezimalstelle um eine erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.“

Anmerkung:

Bis zum 31.12.2011 galt nach § 77 Abs. 5 SGB II eine Übergangsregelung, nach der Beträge, die nicht volle Euro-Beträge ergeben, bei einem Betrag von unter 0,50 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden waren.

11.3.1 Mehrbedarf wegen Schwangerschaft - § 21 Abs. 2 SGB II

- Der Mehrbedarf wegen Schwangerschaft beträgt 17% des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs. Dies betrifft werdende Mütter, die hilfebedürftig sind, nach der 12. Schwangerschaftswoche. Die Regelung gilt sowohl für erwerbsfähige werdende Mütter als auch für nichterwerbsfähige, die in Bedarfsgemeinschaft mit wenigstens einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person leben.

- Höhe des Mehrbedarfs:

<u>für</u>	<u>Regelbedarf</u>	<u>Mehrbedarf</u>
alleinstehende Frauen	416 Euro	70,72 Euro
volljährige Frauen in Partnerschaft	374 Euro	63,58 Euro
Frauen zwischen 18 und 24 Jahren bei den Eltern	332 Euro	56,44 Euro
Frauen unter 18 Jahren bei den Eltern bzw. minderjährige Frauen in Partnerschaft	316 Euro	53,72 Euro

11.3.2 Mehrbedarf wegen Alleinerziehung - § 21 Abs. 3 SGB II:

- Bei Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen:
 1. in Höhe von 36% des maßgebenden Regelbedarfs bei Zusammenleben mit einem Kind unter 7 oder zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren,
 2. in Höhe von 12% des maßgebenden Regelbedarfs für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Prozentsatz als nach Nummer 1 ergibt, jedoch nicht mehr als 60% des maßgebenden Regelbedarfs.

Nach dieser Rechtslage ist die für die betroffenen Alleinerziehenden jeweils günstigere Regelung maßgeblich:

Beispiele:

Frau B. hat eine Tochter im Alter von 12 Jahren:

→ bei Nummer 1 gibt es keinen Mehrbedarf, nach Nummer 2 aber 12% - also gilt dies.

Frau T. hat eine Tochter von 4 Jahren:

→ nach Nummer 1 gibt es 36%, nach Nummer 2 nur 12% - also gilt Nummer 1.



Herr L. hat drei Kinder im Alter von 14, 16 und 17 Jahren:

→ nach Nummer 1 gibt es nichts, aber nach Nummer 2 36%, also ist das maßgeblich

Frau S. hat vier Kinder im Alter von 6, 8, 12, und 16 Jahren:

→ nach Nummer 1 gibt es 36%, nach Nummer 2 beträgt der Mehrbedarfszuschlag 48% des maßgebenden Regelbedarfs – also gilt dies.

- Für das Zustehen dieses Mehrbedarfs sind nicht die rechtlichen, sondern die tatsächlichen Verhältnisse maßgeblich. Voraussetzung ist die alleinige Pflege und Erziehung durch eine Person – also das alleinige „sich kümmern“, unabhängig davon, ob diese Person Inhaber oder Inhaberin der elterlichen Sorge ist oder aus sonstigen rechtlichen Gründen zur Erziehung berechtigt und ggf. verpflichtet ist. In der Praxis überwiegen natürlich die Fälle der Alleinerziehung durch einen sorgeberechtigten Elternteil in Trennungssituationen und nach rechtskräftiger Scheidung sowie durch Mütter nichtehelicher Kinder, die nicht mit einem Partner zusammenwohnen. Insbesondere bei Stiefkindern kann aber zum Beispiel eine Alleinerziehung trotz BG-Partnerschaft vorkommen. Die Einstandspflicht nach § 9 Abs. 2 SGB II auch für Stiefkinder bezieht sich nur auf die finanzielle Unterstützung. Vgl. hierzu auch Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, 13. Aufl., S. 263.

- Der Aufenthalt von Kindern in Tagesstätten steht dem Anspruch auf den Mehrbedarf nicht im Wege. Ein Anspruch auf Mehrbedarf besteht auch, wenn volljährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben, so auch die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 21 SGB II, Stand 21.08.2017, Rn. 21.9.
- Mehrbedarf bei wechselndem Aufenthalt des Kindes bei gemeinsamem Sorgerecht: Geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, die sich in zeitlichen Intervallen von mindestens einer Woche bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln, haben Anspruch auf den halben Mehrbedarf. Dies entschied das  Bundessozialgericht am 03.03.2009 – B 4 AS 50/07 R – und dieser Entscheidung seitdem auch folgend die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 21 SGB II, Stand 21.08.2017, Rn. 21.11. Hält sich das Kind überwiegend bei einem einen Elternteil auf, steht diesem grundsätzlich der volle Mehrbedarf zu. Der Anspruch besteht auch, wenn ein Elternteil ein Kind für einen längeren Zeitraum, z.B. während der Sommerferien, bei sich aufgenommen hat, vgl.  Bundessozialgericht vom 12.11.2015 – B 14 AS 23/14 R –.

Übersicht über die Höhe der Mehrbedarfe für Alleinerziehung 2018 – maßgebender Regelbedarf 416 Euro

Anmerkung: In den Fällen, in denen anspruchsberechtigte Elternteile in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem Partner leben, muss von dem Regelbedarf 374 Euro ausgegangen werden.



Die Übersicht dient der schnellen Orientierung, aber – siehe weiter oben – gleiche Prozentzahlen bedeuten nicht die gleiche Rechtsgrundlage! Der Anspruch ergibt sich jeweils aus § 21 Abs. 3 Nummer 1 **oder** Nummer 2 SGB II

	12%	24%	36%	48%	60%
1 Kind unter 7 Jahren			149,76 Euro		
1 Kind ab 7 Jahren	49,92 Euro				
2 Kinder unter 16 Jahren			149,76 Euro		
2 Kinder ab 16 Jahren		99,84 Euro			
1 Kind ab 7 und 1 Kind ab 16 Jahren		99,84 Euro			
3 Kinder			149,76 Euro		
4 Kinder				199,68 Euro	
Ab 5 Kinder					249,60 Euro

11.3.3 Mehrbedarf für behinderte Leistungsberechtigte - § 21 Abs. 4 SGB II:

- Der Mehrbedarf beträgt 35 % des maßgebenden Regelbedarfs.
- Das betrifft erwerbsfähige Personen mit Behinderung, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX mit Ausnahme der Leistungen nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 und 4 SGB IX sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII erhalten. Der Mehrbedarf kann auch nach Beendigung der vorher genannten

Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, gewährt werden.

- Dieser Mehrbedarf gilt auch für nichterwerbsfähige Angehörige, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, wenn ihnen Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII erbracht wird – auch nachgehend möglich - § 23 Nr. 2 und Nr. 3 SGB II.
- Persönliche Voraussetzung ist nicht das Vorliegen der Schwerbehinderteneigenschaft nach § 2 Abs. 2 des SGB IX. Der Nachweis für das Zustehen dieses Mehrbedarfs wird vielmehr durch den Bescheid des jeweils zuständigen Reha-Trägers im Sinne des SGB IX - § 6 - über die Bewilligung der entsprechenden Maßnahme der Teilhabe am Arbeitsleben oder der sonstigen Hilfen im Sinne der Vorschrift geführt.

11.3.4 Mehrbedarf für nicht erwerbsfähige Personen mit Merkzeichen G - § 23 Nr. 4 SGB II:

- Nicht erwerbsfähige Personen erhalten einen Mehrbedarf von 17% des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs, wenn sie Inhaber eines Ausweises nach § 69 Abs. 5 SGB IX mit dem Merkzeichen G sind. Damit ist der Schwerbehindertenausweis gemeint. Dieser Mehrbedarf steht jedoch dann nicht zu, wenn bereits ein Anspruch auf den Mehrbedarf bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wegen Behinderung – siehe oben - besteht.
- Das Merkzeichen G steht für erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr und berechtigt zur Inanspruchnahme unentgeltlicher Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr oder alternativ 50% Kfz-Steuerermäßigung. Die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen G sind Gegenstand des Feststellungsbescheides der Versorgungsverwaltung. Dieser Feststellungsbescheid ist Voraussetzung für die Ausstellung eines entsprechenden Ausweises mit dem Merkzeichen G.

11.3.5 Mehrbedarf wegen krankheitsbedingter kostenaufwändiger Ernährung in angemessener Höhe - § 21 Abs. 5 SGB II.

- Der Mehrbedarf wegen krankheitsbedingter kostenaufwändiger Ernährung in angemessener Höhe wird erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und nichterwerbsfähigen Angehörigen gewährt.
- Für die Bestimmung der angemessenen Höhe dieses Mehrbedarfs greifen die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zurück. Am 10.12.2014 hat der Deutsche Verein neue Empfehlungen zur Gewährung von Krankenkostzulagen herausgegeben. Er bestätigt seine Auffassung ab 2008, dass ein krankheitsbedingt erhöhter Ernährungsaufwand bei den Erkrankungen, die eine „Vollkost“ anzeigen, zu verneinen ist. Es ist nach der Auffassung des Vereins davon auszugehen, dass die Regelbedarfe den notwendigen Aufwand für eine Vollkost decken und bezieht sich dabei auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.07.2014, 1 BvL 10/12.

Nachdem der Deutsche Verein bis Dezember 2014 seine Empfehlungen ausdrücklich nur für Erwachsene aussprach, sollen diese nun auch für Kinder und Jugendliche gelten. Es werden verschiedene Krankheitsgruppen differenziert.

- Im Folgenden die Empfehlungen des Deutschen Vereins (Quelle: Anlage der Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 21 SGB II, Stand 21.08.2017) – die Höhe in Euro wurde der Höhe der Regelbedarfe für das Jahr 2018 angepasst:

* RB = Regelbedarf

Teil 1: In der Regel ist ein Mehrbedarf bei folgenden Krankheiten anzuerkennen, wobei die Auflistung nicht als abschließend zu betrachten, sondern der individuelle Einzelfall zu bewerten sei:

<u>Art der Erkrankung</u>	<u>Krankenkost / Kostform</u>	<u>Krankenkostzulagen</u>	
		<u>in % des RB*</u>	<u>in Euro</u>
Mukoviszidose / zystische Fibrose	Energiereiche, ausgewogene und vitaminreiche Diät; Zufuhr hochwertiger modifizierter Fette	10	41,60
Niereninsuffizienz (Nierenversagen)	Eiweißdefinierte Kost	10	41,60
Niereninsuffizienz mit Dialysebehandlung	Dialysediät	20	83,20
Zöliakie / einheimische Sprue (Durchfallerkrankung bedingt durch Überempfindlichkeit gegenüber Klebereiweiß Gluten)	Glutenfreie Kost	20	83,20

Teil 2: Bei folgenden Erkrankungen ist ein Mehrbedarf in der Regel nur bei einem BM unter 18,5 oder einem schnellen, krankheitsbedingten Gewichtsverlust (über 5% des Ausgangsgewichts in den vorausgegangenen drei Monaten anzunehmen:
 Anm.: Es darf sich nicht um einen beabsichtigte Abnahme von Übergewicht handeln.

<u>Art der Erkrankung</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Krankenkostzulagen</u>	
		<u>in % des RB*</u>	<u>in Euro</u>
Krebs (bösartiger Tumor)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	41,60
HIV-Infektion / AIDS	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	41,60
Multiple Sklerose (degenerative Erkrankung des Zentralnervensystems, häufig schubweise verlaufend)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	41,60
Colitis ulcerosa (mit Geschwürsbildungen einhergehende Erkrankung der Dickdarmschleimhaut)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	41,60
Morbus Crohn (Erkrankung des Magen-Darmtrakts mit Neigung zur Bildung von Fisteln und Verengungen)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	41,60

Teil 3: Ein Mehrbedarf ist in der Regel zu verneinen, da Vollkost („gesunde Mischkost“ angezeigt ist, bei

- Hyperlipidämie (Erhöhung der Blutfette)
- Hyperurikämie (Erhöhung der Harnsäure im Blut)
- Gicht (Erkrankung durch Harnsäureablagerungen)
- Hypertonie (Bluthochdruck)
- Kardinale und renale Ödeme (Gewebswasseransammlungen bei Herz- oder Nierenerkrankungen)
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit – Typ II und Typ I, konventionell und intensiviert konventionell behandelt)
- Ulcus duodeni (Geschwür am Zwölffingerdarm)
- Ulcus ventriculi (Magengeschwür)
- Neurodermitis (Überempfindlichkeit von Haut und Schleimhäuten auf genetischer Basis)
- Leberinsuffizienz

Teil 4: Bei Nahrungsmittelintoleranzen kann nur in Ausnahmefällen ein individueller Mehrbedarf gewährt werden:

- Laktoseintoleranz: Ein Mehrbedarf ist regelmäßig zu verneinen, im Einzelfall kann jedoch Prüfungsbedarf bestehen, z.B. bei einem angeborenen Laktosemangel oder für Kinder bis zum 6. Lebensjahr.
- Fruktosemalabsorption (Transportstörung von Fruchtzucker im Dünndarm): Ein Mehrbedarf ist regelmäßig zu verneinen, im Einzelfall kann jedoch Prüfungsbedarf bestehen, z.B. bei angeborener (hereditärer) Fruktoseintoleranz.
- Histaminunverträglichkeit: Ein eventueller Mehrbedarf kann gegenwärtig nicht abschließend beurteilt werden, eine Einzelfallprüfung ist vorzunehmen.

Spätestens nach 12 Monaten ist der Mehrbedarf durch eine erneute ärztliche Bescheinigung zu belegen.

Liegen mehrere Erkrankungen vor, ist darüber im Einzelfall zu entscheiden und ein ärztliches Gutachten einzuholen. Gegebenenfalls kann es zu einer Kumulation von Kosten kommen, die einen höheren Bedarf auslösen, vgl. auch Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 21 SGB II, Stand 21.08.2017, Rn. 21.34.

11.3.6 Mehrbedarf für einen im Einzelfall unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf - § 21 Abs. 6 SGB II

Es muss sich um einen ganz besonderen, nicht typischen regelmäßigen Bedarf handeln, der von dem Regelbedarf nicht abgedeckt wird und auch nicht durch andere Einsparmöglichkeiten, aus Vermögen oder durch Zuwendungen von Dritten, z. B. Familienmitgliedern, gedeckt werden kann. Seiner Höhe nach muss er erheblich sein und von einem durchschnittlichen Bedarf abweichen.

Nach den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 21 SGB II, Stand 21.08.2017, Rn. 21.41, können zum Beispiel folgende Aufwendungen als außergewöhnliche, laufende Belastungen anerkannt werden:

- Pflege- und Hygieneartikel, die aus gesundheitlichen Gründen laufend benötigt werden, z. B. bei AIDS oder Neurodermitis,
- Putz- oder Haushaltshilfen für körperlich stark beeinträchtigte Personen, z.B. Rollstuhlfahrer, die gewisse notwendige Tätigkeiten im Haushalt nicht ohne fremde Hilfe erledigen können und keine Hilfe von anderen erhalten,
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechtes mit den Kindern, das heißt regelmäßige Fahrt- oder Übernachtungskosten.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn eine erhebliche Unterversorgung drohen würde. Bedarfsspitzen sind durch Wirtschaften mit der Regelleistung auszugleichen. Aus der Regelleistung und nicht mithilfe dieses Mehrbedarfs sind nach den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 21 SGB II, Stand 21.08.2017, Rn. 21.42, zum Beispiel folgende Posten zu bestreiten:

- Schulmaterialien und Schulverpflegung
- Schülerfahrkarte
- Nachhilfeunterricht
- Bekleidung und Schuhe in Unter- bzw. Übergrößen
- Kinderbekleidung im Wachstumsalter

11.3.7 Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwasserversorgung - § 21 Abs. 7 SGB II

Seit dem 01.01.2011 werden die Kosten für Warmwasserversorgung als Kosten der Unterkunft anerkannt und vom Jobcenter übernommen. Bei Haushalten mit individueller, dezentraler Warmwasserversorgung über Strom oder Gas hat jedes Haushaltsmitglied daher einen Anspruch auf einen prozentual vom Regelbedarf berechneten Mehrbedarfszuschlag, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Bedarfs bei den Kosten der Unterkunft anerkannt wird:

Höhe des Mehrbedarfs:

<u>Bei einem Regelbedarf von</u>	<u>Mehrbedarf in %</u>	<u>Geldleistung</u>
416 Euro	2,3	9,57 Euro
374 Euro	2,3	8,60 Euro
332 Euro	2,3	7,64 Euro
316 Euro	1,4	4,42 Euro
296 Euro	1,2	3,55 Euro
240 Euro	0,8	1,92 Euro